

Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen - UnifB)

- Neufassung -

1. Allgemeines

Zur Ausführung der Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung – UnifV) vom 25. April 2008¹⁾ wird bestimmt:

Früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Bw) kann genehmigt werden, die Uniform²⁾ der Teilstreitkraft, der sie zuletzt angehört haben, auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei

- besonderen Anlässen,
- unter bestimmten Voraussetzungen und
- mit einer besonderen Kennzeichnung

zu tragen.

2. Anlässe

(1) Anlässe nach § 3 der Uniformverordnung, bei denen Uniform getragen werden kann, sind insbesondere:

1. festliche Ereignisse in der Familie und Verwandtschaft sowie im Freundes- und Kameradenkreis (z. B. Hochzeit, Taufe oder Anlässe von entsprechender Bedeutung);
2. Bestattungen und Trauerfeiern von Familienangehörigen und Verwandten, von Soldatinnen und Soldaten, früheren Soldatinnen und Soldaten der Bw sowie von Soldatinnen und Soldaten befreundeter Streitkräfte;
3. festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Veranstaltungen von Soldatinnen-, Soldaten-, Reservistinnen- und Reservistenvereinigungen, zu denen kein Kontaktverbot der Bw besteht. Die Liste der begünstigten Vereinigungen ist im Internet unter www.bundeswehr.de eingestellt. Über die Aufnahme weiterer Vereinigungen in die Liste der begünstigten Vereinigungen entscheidet auf Antrag das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) - Referat FÜ S I 3;
5. andere repräsentative Veranstaltungen, z. B.
 - Empfänge,
 - Bälle,
 - dienstliche Veranstaltungen geselliger Art³⁾;
6. besonders förderungswürdige Veranstaltungen im Interesse der Bw (in Betracht kommt vor allem die Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.⁴⁾ durch Teilnahme von Reservistinnen und Reservisten an der jährlich stattfindenden Haus- und Straßensammlung).

(2) Die Uniform darf im Inland bei Veranstaltungen nach Absatz 1 Aufzählung 2 bis 6 auch auf dem mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängenden Hin- und Rückweg getragen werden.

(3) Zu einer dienstlichen Veranstaltung (DVag)⁵⁾ darf die Uniform im Inland auch auf dem Hin- und Rückweg getragen werden, sofern die genehmigende Stelle gemäß Kapitel 6 der ZDv 20/3 „Grundsatz- und Einzelanweisung für die militärische Personalführung von Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr“ dazu eine schriftliche Genehmigung mit dem Zuziehungsschreiben erteilt hat. Der Genehmigungsbescheid ist mitzuführen, während die Uniform getragen wird. Er ist auf Verlangen der Polizei oder Feldjäger vorzuzeigen.

Erfolgt die Genehmigung zur Zuziehung zu einer DVag ausnahmsweise nur mündlich, kann auch die Genehmigung zum Tragen der Uniform auf dem Hin- und Rückweg mündlich erteilt werden. Ist die Genehmigung mündlich erteilt worden, sind die

Angaben zur Erreichbarkeit der genehmigenden Stelle (Name, Dienstgrad und Telefonnummer der die Genehmigung aussprechenden Person sowie Name, Telefonnummer und postalische Anschrift der genehmigenden Stelle) bereitzuhalten und auf Verlangen der Polizei oder Feldjäger bekannt zu geben.

(4) Bei Veranstaltungen nach Absatz 1 Aufzählung 2 bis 5 können Fahnen von Reservistinnen- oder Reservistenvereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen (s. Nummer 7) gezeigt und geführt werden.

3. Ausschlüsse

(1) Nach § 4 der Uniformverordnung darf die Uniform bei den Anlässen nicht getragen werden, bei denen für Soldatinnen und Soldaten ein Uniformtrageverbot besteht.

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform darf nicht erteilt werden:

1. bei der Ausübung eines Berufes oder eines Ehrenamtes, ausgenommen bei Veranstaltungen nach Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 4;
2. bei politischen Veranstaltungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Soldatengesetzes - SG⁶⁾. Näheres regelt der Erlass „Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen“⁷⁾.

Bestehen Zweifel an dem Charakter und der Zielsetzung einer Veranstaltung oder an einem möglichen Uniformtrageverbot, ist vor einer Genehmigung die Entscheidung des BMVg - Referat FÜ S I 3 einzuholen;

3. bei der Teilnahme an Fahnenweihen.

(2) Bei Veranstaltungen von Truppenteilen einschließlich DVag, an denen sich der Reservistinnen-/Reservistenverband beteiligt, dürfen Fahnen einer Reservistinnen- oder Reservistenvereinigung nicht gezeigt/geführt werden.

4. Rechte und Pflichten

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses begründet nicht die Rechtsstellung einer Soldatin oder eines Soldaten. Die für jede frühere Soldatin oder jeden früheren Soldaten nachwirkenden gesetzlichen Pflichten sind zu beachten. Frühere Offiziere und Unteroffiziere haben insbesondere die Pflicht, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in ihrem Dienstgrad erforderlich sind (§ 17 Absatz 3, § 23 Absatz 2 SG).

5. Genehmigungsverfahren, Zuständigkeiten

(1) Die Genehmigung zum Tragen der Uniform⁸⁾ bei Anlässen nach Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 1 bis 4 wird auf Antrag allgemein und unbefristet, jedoch unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

(2) Über Anträge, die vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet:

1. bei Angehörigen des BMVg

- das Referat FÜ S I 3

für Generale, Admirale oder Sanitätsoffiziere mit entsprechendem Dienstgrad;

1) veröffentlicht am 13. Mai 2008 (BGBl. I S. 778); VMBI S. 73

2) ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“

3) VMBI 2005 S. 155 in der jeweils geltenden Fassung

4) VMBI 2005 S. 2

5) ZDv 20/3, Kapitel 6

6) ZDv 14/5, B 101; VMBI 2005 S. 81, Änderungen 2008 S. 150, VMBI 2009 S. 46

7) ZDv 37/10, Anlage 2

8) Die in diesem Erlass genannten Formulare stehen im Intranet Bw in der Formularendatenbank der Bw zur Verfügung. Formular „Tragen der Uniform, Genehmigung“, Formular Nr. Bw-2026

- das Referat FÜ S/Pers
für Soldatinnen und Soldaten der Leitung und deren Stäbe, der (Haupt-)Abteilungen (mit Ausnahme der Abteilung PSZ) und des Führungsstabes der Streitkräfte;
- die Referate FÜ H/Pers, FÜ L I 2, FÜ M/Pers, FÜ San II 3
für Soldatinnen und Soldaten des jeweiligen Führungsstabes;
- das Referat PSZ I 2
für Soldatinnen und Soldaten der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ);

2. bei den übrigen Soldatinnen und Soldaten der Bw
die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte.

(3) Über Anträge, die **nach** Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet:

1. bei Generalen, Admiralen oder Sanitätsoffizieren mit entsprechendem Dienstgrad das Streitkräfteamt (SKA). Der Antrag ist über das für den Hauptwohnsitz der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten örtlich zuständige Landeskommando (LKdo) vorzulegen;
2. bei den übrigen früheren Soldatinnen und Soldaten das für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers örtlich zuständige LKdo.

(4) Die Genehmigung zum Tragen der Uniform⁹⁾ für die in Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 5 und 6 genannten Veranstaltungen wird jeweils nur für einen bestimmten Anlass unter Widerrufsvorbehalt auf Antrag

- **vor** Beendigung des Wehrdienstes entsprechend der Zuständigkeit nach Absatz 2,
- **nach** Beendigung des Wehrdienstes entsprechend der Zuständigkeit nach Absatz 3

erteilt.

(5) Eine Sammelantragstellung ist möglich. Nach Prüfung der Zulassung der Einzelpersonen durch die genehmigende Stelle ist eine Sammelgenehmigung⁹⁾ zulässig.

(6) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 der Uniformverordnung für das Tragen der Uniform außerhalb des Wehrdienstverhältnisses im Ausland ist bei dem für den Hauptwohnsitz der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten örtlich zuständigen LKdo unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dieses legt den Antrag („Besuchs Antrag/Request for Visit“, Formular Nr. Bw-2338)¹⁰⁾ in einfacher Ausfertigung unmittelbar dem SKA - Abt VI 1 (4) vor. Bei ständigem Wohnsitz im Ausland ist der Antrag (für In- und Ausland) bei dem zuständigen deutschen Militärattachéstab (DEU MilAttStab) bzw. der deutschen Botschaft einzureichen. Der Antrag ist, ergänzt um eine Stellungnahme, in einfacher Ausfertigung an das SKA - Abt VI 1 (4) weiterzuleiten.

6. Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Die Anträge auf Genehmigung zum Tragen der Uniform im In- und Ausland außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind zusammen mit dem Genehmigungs-/Ablehnungs-/Widerrufsbescheid und dem dazu entstandenen sonstigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen.

(2) Der Schriftverkehr der einzelnen Antragsvorgänge zu Anlässen nach Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 1 bis 4 (generelle Genehmigung), Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 5 und 6 (Einzelfallgenehmigung) ist nur so lange aufzubewahren, wie es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Danach ist der Schriftverkehr

- zu Anlässen nach Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 1 bis 4 spätestens mit Bekanntwerden des Ablebens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und
- zu Anlässen nach Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 5 und 6 spätestens zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Jahres zu vernichten.

7. Zeigen/Führen von Fahnen

Sofern Verbandsfahnen gezeigt/geführt werden sollen, ist Genehmigungsvoraussetzung zum Tragen der Uniform, dass durch das Zeigen und/oder Führen der Fahne einer Reservistinnen- oder Reservistenvereinigung durch frühere Soldatinnen und Soldaten der Bw in Uniform das Auftreten der Bw als Institution vermieden wird. Daher ist das Erteilen der Uniformtrageerlaubnis von der Einhaltung folgender Auflagen abhängig zu machen:

1. Die Gestaltung der Fahne (Symbolik/Beschriftung) muss eindeutig auf eine Reservistinnen- oder Reservistenvereinigung hinweisen. Fahnen von Traditions- und Kriegervereinen oder solche, die Staatssymbolen zum Verwechseln ähnlich sind, erfüllen diese Voraussetzung nicht.
2. Grundsätzlich soll eine Marschformation nur eine Fahne vor der ersten Rotte führen. Aus besonderem Anlass können bis zu drei Fahnen - Fahnenträgerinnen bzw. Fahnenträger bilden die erste Rotte - je Formation geführt werden.
3. Die Marschformation darf Zugstärke überschreiten, jedoch weniger als sieben Rotten nicht unterschreiten.
4. Jedes nach der ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ vorgesehene militärische Zeremoniell (z. B. Blickwendung beim Vorbeimarsch, militärisches Grüßen der Fahne) hat zu unterbleiben.
5. Fahnenbegleiterinnen bzw. Fahnenbegleiter sind nicht vorzusehen.
6. Als Uniform ist der Dienstanzug, Grundform, gemäß ZDv 37/10 zu tragen. Dies gilt auch für die Trägerin bzw. den Träger der Fahne; Stulpenhandschuhe und Bändelier dürfen nicht getragen werden.
7. Die Fahne ist in einer Trageeinrichtung ohne Schulterriemen zu führen. Wird die Fahne nicht geführt, sondern nur gezeigt, erfolgt dieses durch die Fahnenträgerin bzw. den Fahnenträger in der Trageeinrichtung oder auf den Boden abgestellt bzw. ohne Fahnenträgerin bzw. Fahnenträger in einem Fahnenschuh.

8. Versagung

(1) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden:

1. für Antragstellerinnen und Antragsteller
 - die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes – WPfIG¹¹⁾, § 65 SG),
 - die nach § 29 Absatz 1 Nummer 6 WPfIG, § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, gegebenenfalls i.V.m. § 55 Absatz 1 oder Absatz 5 SG entlassen worden sind,
 - deren Dienstverhältnis durch Verlust der Rechtsstellung (§ 48 oder § 56 SG) beendet worden ist oder gegen die im gerichtlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis (§ 63 der Wehrdisziplinarordnung - WDO)¹²⁾ oder Aberkennung des Ruhegehaltes (§ 65 WDO) erkannt wurde,
 - die kraft Gesetzes ihren Dienstgrad verloren haben oder denen durch Richterspruch ihr Dienstgrad aberkannt worden ist,
 - die nicht mindestens die Allgemeine Grundausbildung abgeschlossen haben;
2. wenn Missbrauch der Uniform oder Ansehenschädigung der Bw zu befürchten ist.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn bei früheren Gelegenheiten gegen die Uniformverordnung, die Uniformbestimmungen, insbesondere gegen die in Nummer 4 aufgeführten gesetzlichen Pflichten oder die ZDv 37/10 verstoßen wurde. Je nach Eigenart und Schwere des Verstoßes kann die Versagung

9) Formular „Tragen der Uniform, Sammelgenehmigung“, Formular Nr. Bw-2027

10) Erlass „Besuchskontrollverfahren“, VMBI 2006 S. 157, Änderung VMBI 2008 S. 146

11) VMBI 2008 S. 150

12) VMBI 2007 S. 99

befristet oder unbefristet ausgesprochen oder auf bestimmte Anlassarten beschränkt werden.

(3) Der ablehnende Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ist mit dem Formular „Tragen der Uniform, Ablehnung“, Formular Nr. Bw-2028 bzw. „Tragen der Uniform, Ablehnung nach Wehrdienstende“, Formular Nr. Bw-2029 zu erteilen.

9. Widerruf

(1) Die Genehmigung ist von der Stelle, die sie erteilt hat, mit Bescheid/Rechtsbehelfsbelehrung (Formular „Tragen der Uniform, Widerruf“, Formular Nr. Bw-2030) zu widerrufen, wenn eine Ansehenschädigung der Bw in der Öffentlichkeit oder ein Missbrauch der Uniform zu befürchten ist. Sie kann auch bei einem Verstoß gegen die Uniformverordnung, die Uniformbestimmungen oder die ZDv 37/10 widerrufen werden.

(2) Ist ein Widerruf durch die genehmigende Dienststelle nicht mehr möglich (z. B. wegen Auflösung), ist die Genehmigung von dem für den Hauptwohnsitz der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten örtlich zuständigen LKdo zu widerrufen.

10. Uniform und Kennzeichnung

(1) Die Uniform ist nach § 2 Absatz 2 der Uniformverordnung zu kennzeichnen

- mit einer schwarz-rot-goldenen Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmleinsatz und Dienstgradabzeichen oder
- mit einem goldfarbenen Buchstaben „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen, wenn die Dienstgradabzeichen am Ärmel getragen werden (Marine).

Die Kennzeichnungen werden in den Servicestationen der Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw) bereitgestellt.

(2) Bei Wehrübungen/Übungen und Hinzuziehung zu einer DVag sind diese Kennzeichnungen abzulegen.

(3) Grundsätzlich ist der Dienstanzug, Grundform (ggf. mit Ergänzungen/Abwandlungen) oder der Gesellschaftsanzug zu tragen. In begründeten Ausnahmefällen darf nach Genehmigung des für den Hauptwohnsitz der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten örtlich zuständigen LKdo (Inland) bzw. des SKA (Ausland) auch der Feldanzug, Tarndruck, allgemein, Grundform (ggf. mit Ergänzungen/Abwandlungen) getragen werden.

Soweit die in der Liste der begünstigten Vereinigungen aufgeführten Verbände bei offiziellen Veranstaltungen ausdrücklich das Tragen des Feldanzuges, Tarndruck, allgemein (Grundform,

witterungsbedingt mit Ergänzungen) wünschen, gilt die Genehmigung nach Nummer 5 Absatz 1 als erteilt.

(4) Es dürfen nur die Dienstgradabzeichen des Dienstgrades getragen werden, welcher der früheren Soldatin bzw. dem früheren Soldaten verliehen worden ist (§ 4 SG).

11. Leihweise Überlassung einer Uniform

(1) Die Genehmigung zum Tragen der Uniform nach diesen Bestimmungen begründet keinen Anspruch auf leihweise Überlassung einer Uniform durch die Bw.

(2) Früheren Soldatinnen und Soldaten, die keinen eigenen Dienstanzug bzw. keinen Feldanzug, Tarndruck, besitzen, kann auf Antrag - in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet - eine Uniform zur Verfügung gestellt werden. Zeitlich und finanziell aufwändige Änderungen von Uniformen oder Uniformteilen sowie die Anfertigung von Sondergrößen werden nicht vorgenommen.

(3) Dabei gilt folgendes Verfahren:

- Der Antrag auf Überlassung einer Uniform muss bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung - ausgenommen Bestattungen und Trauerfeiern (Nummer 2 Absatz 1 Aufzählung 2) - gestellt werden.
- Grundsätzlich werden nur ein Dienstanzug, Grundform - ohne Halbschuhe/Schuhe, Socken/Strümpfe - bzw. ein Feldanzug, Tarndruck, allgemein, Grundform nach ZDv 37/10 sowie je nach Jahreszeit und Witterung ein Mantel bzw. eine Feldjacke, Tarndruck oder eine Nässeschutzjacke, Tarndruck, zur Verfügung gestellt. Die vom BMVg festgesetzten Kosten für Instandsetzung, chemische Reinigung oder Waschen sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller vor der Ausgabe der Uniform an das BwDLZ zu bezahlen. Die Uniform ist innerhalb einer Woche nach dem Anlass, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, zurückzugeben.
- Die Ausgabe der Uniformteile ist in einem neu anzulegenden Bekleidungsnachweis einzutragen.

12. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 22. September 2008 - FÜ S I 3 - Az 16-02-05 (VMBI S. 158) außer Kraft.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg und der Hauptpersonalrat beim BMVg sind beteiligt worden; die Hauptschwerbehindertenvertretung ist gehört worden.

BMVg, 17. März 2009
FÜ S I 3 - Az 16-02-05